

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsverordnung)

vom 29. Juni 2004¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 8, 17 und 19 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)²,

beschliesst:

I. NIDWALDNER MUSEUM

§ 1 Museumsleitung

¹Das Museum wird fachlich, wissenschaftlich und administrativ von der Konservatorin oder vom Konservator geleitet.

²Die Museumsleitung sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und erfüllt alle Aufgaben betreffend das Museum, soweit diese nicht einer andern Instanz übertragen sind.

§ 2 Sammlung 1. Bestand

¹Die Sammlung besteht aus Objekten im Eigentum des Kantons sowie aus Objekten Dritter, die das Museum als Deposita in die Sammlung aufgenommen hat.

²Sie enthält Objekte, die für Nidwalden oder den Kulturraum Zentralschweiz von Bedeutung sind und:

1. die von künstlerischem Wert sind;
2. die von wissenschaftlichem Wert sind, insbesondere Bodentaler-tümer, Zeugnisse aus Brauchtum, Wirtschafts- und Alltagsleben;
3. die von staatspolitischem oder historischem Wert sind, insbesonde-re Siegel, Siegelstempel, Banner und sonstige Staatsaltertümer;

4. die von der Ausfuhr bedroht, der Vernichtung preisgegeben oder im ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr zu erhalten sind.

³In der Form von Schenkungen oder von Deposita kann das Museum auch Objekte aller Art entgegen nehmen, die in keinem direkten Bezug zu Nidwalden stehen.

⁴Das Museum spricht sich über die gegenseitige Abgrenzung der Sammeltätigkeit mit der Kantonsbibliothek und dem Staatsarchiv ab.

§ 3 2. Inventar

¹Die Sammlung ist nach wissenschaftlichen und fachlichen Kriterien zu inventarisieren.

²Das Inventar kann eingesehen werden:

1. für wissenschaftliche Arbeiten;
2. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern betreffend ihrer Deposita.

§ 4 3. Aufbewahrung, Unterhalt

¹Die Sammlungsobjekte sind fachgerecht aufzubewahren und zu unterhalten.

²Notwendige Restaurierungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel angeordnet.

§ 5 Sammlungsobjekte im Eigentum des Kantons 1. Erwerb

¹Die Museumsleitung entscheidet über den Erwerb von Sammlungsobjekten.

²Übersteigt der Kaufpreis eines Objektes den Betrag von Fr. 5'000.-, entscheidet die Kulturkommission auf Antrag der Museumsleitung.

³Ergeben sich durch die Annahme von Schenkungen für den Kanton über den Aufwand für die Restaurierung hinaus erhebliche Folgekosten, entscheidet die zuständige Direktion.

⁴Die zuständige Direktion entscheidet auf Antrag der Kulturkommission über den Erwerb von Sammlungsobjekten, sofern dafür weitere Mittel aus dem Kulturfonds erforderlich sind.

§ 6 2. Veräusserung

¹ Die Veräusserung von Sammlungsobjekten ist zulässig, wenn diese mehrfach vorhanden oder entbehrlich geworden sind. Die Inventareinträge veräusserter Sammlungsobjekte sind dauernd aufzubewahren.

² Die Kulturkommission entscheidet auf Antrag der Museumsleitung über die Veräusserung.

³ Der Erlös fliesst in den Kulturfonds und ist für Belange des Museums zu verwenden.

§ 7 3. Ausscheidung

¹ Sammlungsobjekte dürfen ausgeschieden werden, wenn sie für die Sammlung von keinerlei Bedeutung sind oder der Aufwand für die Restaurierung den Sammlungswert des Objektes unverhältnismässig übersteigt.

² Die Kulturkommission entscheidet auf Antrag der Museumsleitung über die Ausscheidung.

§ 8 Deposita 1. Annahme

¹ Die Museumsleitung entscheidet über die Annahme von Einzelobjekten als Deposita.

² Die zuständige Direktion entscheidet über die Annahme von Sammlungen als Deposita.

§ 9 2. Restaurierung

¹ Erweisen sich Deposita bei der Einlieferung als restaurierungsbedürftig, ist dies im Inventar festzuhalten.

² Restaurierungsaufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

³ Sind Deposita auf Kosten des Kantons restauriert worden, können sie von der Eigentümerin oder vom Eigentümer nur zurückgezogen werden, wenn dem Kanton die Restaurierungskosten ganz oder teilweise ersetzt worden sind; bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages sind für jedes volle Jahr seit dem Datum der Restaurierungsrechnung $3\frac{1}{3}$ Prozent vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

§ 10 3. Rückgabe

Deposita, für die das Museum keine Verwendung mehr hat, sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückzugeben.

**§ 11 Ausleihe
1. dauernde**

¹ Dauerleihgaben von Sammlungsobjekten an Dritte sind untersagt.

² Sammlungsobjekte dürfen zur Ausschmückung von repräsentativen Räumen des Kantons oder von Büros der Verwaltung und der kantonalen Anstalten verwendet werden. Verwendungszweck sowie Auflagen und Bedingungen sind vertraglich festzuhalten.

³ Das Vorhandensein und der Zustand der ausgeliehenen Werke werden periodisch kontrolliert.

⁴ Die Sammlungsobjekte können jederzeit vorübergehend oder dauernd zurückgezogen werden.

§ 12 2. vorübergehende

Die vorübergehende Ausleihe von Sammlungsobjekten an andere Museen oder artverwandte Institutionen für Ausstellungen ist zulässig, sofern die Objekte nicht besonders gefährdet werden und die Empfängerin oder der Empfänger die Leihgabe angemessen versichert.

**§ 13 Ausstellungen
1. Ziel**

¹ Das Museum bringt in öffentlichen Ausstellungen Aspekte aus Geschichte und Kultur Nidwaldens zur Darstellung.

² Die Ausstellungen verfolgen das Ziel:

1. über einen Teil des Tätigkeitsbereiches des Museums eingehender zu informieren;
2. vertiefte Einblicke in einzelne Kulturepochen zu vermitteln;
3. historische Ereignisse oder Persönlichkeiten und ihr Werk zur Darstellung zu bringen;
4. Künstlerinnen und Künstlern Gelegenheit zu geben, in Einzel- oder Gruppenausstellungen der Öffentlichkeit Einblick in ihr Schaffen zu ermöglichen.

³ Museumspädagogische Angebote erleichtern das Verständnis der Ausstellungen.

§ 14 2. Durchführung

¹ Die Museumsleitung plant und verwirklicht die Ausstellungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

² Für jede temporäre Ausstellung ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen und separat Rechnung zu führen.

³ Ausstellungen werden in der Regel in den für diesen Zweck verfügbaren Räumen durchgeführt und sind während den Öffnungszeiten zu beaufsichtigen.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹ Das Nidwaldner Museum arbeitet mit andern Museen zusammen.

² Es pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Vereinen und Gesellschaften der Fachgebiete Geschichte, Volkskunde, Kunstgeschichte und Kunst.

§ 16 Beratung, Begutachtung

¹ Die Museumsleitung kann Gemeinden und Private über in ihrem Besitz befindliche Kunst- und Kulturgüter fachlich beraten.

² Die Museumsleitung darf bezüglich Kunst- und Kulturobjekten nur unverbindliche Begutachtungen vornehmen.

§ 17 Private Sammeltätigkeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums dürfen nur eigene private Sammlungen aufbauen, sofern sich diese nicht mit dem Sammelbereich des Museums überschneiden.

II. KANTONSBIBLIOTHEK

§ 18 Leitung der Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek wird fachlich, wissenschaftlich und administrativ von der Kantonsbibliothekarin oder dem Kantonsbibliothekar geleitet.

² Die Leitung der Kantonsbibliothek sorgt für einen kundenorientierten Betrieb, die Öffentlichkeitsarbeit und erfüllt alle Aufgaben betreffend die Kantonsbibliothek, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 19 Sammlung

¹ Die Kantonsbibliothek als öffentliche Studien- und Bildungsbibliothek führt eine möglichst vollständige Sammlung der Werke mit einem Bezug zu Nidwalden sowie von Nidwaldner oder in Nidwalden lebenden Autorinnen und Autoren.

² Weitere wichtige Werke werden in die Sammlung aufgenommen, soweit sie den Aufgaben der Bibliothek dienlich sind.

³ Die Sammlung ist, soweit erforderlich, durch Duplikate auf geeigneten Datenträgern zu vervollständigen.

⁴ Die Kantonsbibliothek spricht sich über die gegenseitige Abgrenzung der Sammeltätigkeit mit dem Museum und dem Staatsarchiv ab.

§ 20 Informationsträger

¹ Die Kantonsbibliothek beschafft in erster Linie Druckschriften, Handschriften sowie graphische und elektronische Dokumente.

² Sie kann auch Diapositive, Fotografien, Filme, Tondokumente, geographische Karten und Pläne sowie andere Informationsträger, die für den Kanton von besonderem Wert sind, in ihre Bestände aufnehmen.

§ 21 Aufbewahrung und Unterhalt der Werke

¹ Die Werke sind fachgerecht aufzubewahren und zu unterhalten.

² Notwendige Restaurierungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel angeordnet.

§ 22 Erwerb und Veräusserung von Werken

¹ Die Leitung der Kantonsbibliothek entscheidet über den Erwerb von Werken und die Veräusserung von Dubletten.

² Über die Übernahme anderer Bibliotheken, Familienarchive und weiterer Bestände gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Kulturförderungsgesetzes² entscheidet die zuständige Direktion auf Antrag des Amtes für Kultur.

³ Der Erlös aus dem Verkauf von Werken und Dubletten fliesst in den Kulturfonds und ist für Belange der Kantonsbibliothek zu verwenden.

§ 23 Kataloge

¹ Die Bestände der Kantonsbibliothek werden nach wissenschaftlichen und fachlichen Kriterien katalogisiert.

² Die Kantonsbibliothek bietet im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten den Zugang zu Katalogen anderer Bibliotheken.

§ 24 Ausleihe

¹ Die Kantonsbibliothek erfüllt ihre Aufgaben durch die Ausleihe aus ihren Beständen sowie durch die Vermittlung von Werken aus andern Bibliotheken.

² Werke, die stets allgemein zugänglich sein müssen, werden nicht ausgeliehen.

³ Die Ausleihe von Manuskripten oder von Werken, die mehr als hundert Jahre alt sind, sowie von Werken, die sich wegen ihres Wertes, Inhaltes oder ihrer Unersetzlichkeit für die Ausleihe nicht eignen, kann die Leitung der Kantonsbibliothek nur in begründeten Ausnahmefällen gestatten.

III. ORGANISATION, KULTURFONDS

§ 25 Organisation

¹ Das Amt für Kultur vollzieht die Kulturförderungsgesetzgebung.

² Das Nidwaldner Museum und die Kantonsbibliothek sind Abteilungen des Amtes für Kultur.

³ Die Kulturkommission ist eine eigenständige Fachkommission und erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die Kommission organisiert sich in Fachgruppen.

⁴ Das Amt für Kultur unterstützt die Kommission bei ihren Aufgaben.

§ 26 Aufgaben der Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entscheid über die Erteilung von Aufträgen, die Veranstaltung von Wettbewerben, die Unterstützung von Arbeiten und Veranstaltungen, die Verleihung von Auszeichnungen sowie die Zuerkennung von Förderungsbeiträgen;

2. Entscheid über alle eingehenden Gesuche und Projekte im Bereich der Kulturförderung;
 3. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 5 Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes²;
 4. Beratung des Regierungsrates für Kunst am Bau bei kantonseigenen Bauten;
 5. die weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- ²Sie bemüht sich um eine möglichst grosse Transparenz und Öffentlichkeit ihrer Arbeit.
- ³Sie kann Entscheide über Beiträge bis Fr. 2'000.- an einen Ausschuss delegieren.

§ 27 Kulturfonds

¹Die zuständige Direktion genehmigt auf Antrag des Amtes für Kultur die jährliche Zuteilung der Mittel aus dem Kulturfonds an die Kulturförderung im engeren Sinne, an das Museum sowie an die Kantonsbibliothek und entscheidet über die Zuteilung weiterer Mittel für Aufwendungen, welche die zugeteilten Beträge übersteigen.

²Einzelnen Bereichen zugewendete Mittel gemäss Art. 12 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes² sind in der Fondsrechnung auszuweisen und in erster Linie für ausserordentliche Aufwendungen zu verwenden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

¹ A 2004, 1139

² NG 321.1